

Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung vom 15.06.2020 gemäß § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für die Erhebung von Beiträgen von Eltern der Kinder, die Kindertageseinrichtungen im Sinn von § 1 KiBiz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe in Anspruch nehmen.

²Diese Satzung gilt auch für Eltern von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes des Kreises Lippe in Anspruch nehmen, soweit sie ihren Wohnsitz im Jugendamtsbezirk des Kreises Lippe haben und ein Kostenausgleich durch das aufnehmende örtlich zuständige Jugendamt nach § 49 KiBiz geltend gemacht wird.

³Die Satzung gilt auch für Eltern von Kindern mit Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Lippe, die Angebote der Kindertagespflege im Sinn von § 1 KiBiz in Anspruch nehmen, deren Kosten durch das Jugendamt des Kreises Lippe getragen werden.

⁴Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Nr. 5 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

⁵Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Die Eltern von Kindern, die eine Einrichtung im Sinn von § 1 KiBiz in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. ²Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) ¹Von den Beitragsschuldnern wird ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der in Anspruch genommenen Einrichtung erhoben. ²Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr.

³Bei unterjährigen Anmeldungen (z. B. bei Wohnortwechsel) beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

⁴Die Beitragspflicht bei Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen endet bei unterjährigen Abmeldungen mit Ablauf des Monats, in dem das vertragliche Betreuungsverhältnis endet. ⁵Die Beitragspflicht bei Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege endet bei unterjährigen Abmeldungen spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat, in den die Kündigung des Betreuungsplatzes fällt, folgt.

⁶Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des zur Verfügung stehenden Platzes.

⁷Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

(1) Für die Bemessung des Elternbeitrags ist der zeitliche Umfang, der zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege vereinbarten Be-

betreuung pro Woche, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragschuldner ausschlaggebend.

(2) ¹Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist, abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit, ein Prozentsatz als Elternbeitrag zu zahlen.

²Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von 25 Wochenstunden 4,41 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von 35 Wochenstunden 4,64 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von 45 Wochenstunden 7,13 Prozent.

³Im Bereich der Kindertagespflege beträgt dieser Satz für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden 4,41 Prozent, für eine vereinbarte Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden 4,64 Prozent und für eine vereinbarte Betreuungszeit von mehr als 35 Wochenstunden 7,13 Prozent.

⁴Bei kombinierter Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird nur ein Beitrag erhoben. ⁵Maßgeblich ist dann der Prozentsatz der nächsthöheren Betreuungszeit, soweit dieser nicht bereits 7,13 Prozent beträgt.

⁶Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. ⁷Elternbeiträge, die monatlich 6 Euro nicht erreichen, werden nicht erhoben.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrags) ergeben würde, es sei denn, nach Abs. 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) ¹Bei der Aufnahme, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. ²Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) ¹Werden zwei oder mehr Kinder im Haushalt der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertages-

einrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. ²Sofern Kinder gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von den Elternbeiträgen befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder im Sinne des Satzes 1, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, beitragsfrei. ³Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der Elternbeitrag für die höchste in Anspruch genommene Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Einkommen

(1) ¹Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a, Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. ⁵Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

⁶Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht berücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem, nach diesem Absatz, ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) ¹Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr. ²Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. ³In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

⁴Das Jahreseinkommen ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres eine Einrichtung im Sinne des § 1 KiBiz in Anspruch nimmt bzw. genommen hat.

(5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommensteuertarif - des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

(6) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) ¹Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. ²Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein Bescheid erteilt.

(2) ¹Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Kalenderjahr festgesetzt. ²Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. ³Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

⁴Die Beitragsfestsetzung zu Beginn des Kindergartenjahres erfolgt durch einen vorläufigen Bescheid. ⁵Der Elternbeitrag soll ab dem Kalendermonat, in dem eine nichtunwesentliche Änderung des zu erwartenden Jahreseinkommens eintritt, neu festgesetzt werden. ⁶Die endgültige Festsetzung des Kindergartenbeitrages erfolgt rückwirkend, nach Ende des Kalenderjahres, nach Vorlage entsprechender Belege wie z. B. des Steuerbescheides. ⁷Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. 6 von der Beitragszahlung befreit sind, nur während eines Teils des Jahres die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllen, werden sie abweichend von Absatz 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.

(4) ¹Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines jeden Monats an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten. ²Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Lippe, der Landrat.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 21.01.2008, zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 04.04.2019, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises wird hiermit bekanntgemacht.

Detmold, 16.06.2020

Kreis Lippe
Der Landrat

gez.
Dr. Axel Lehmann